

(3) Wird dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so erhebt der übergeordnete Staatsanwalt den Einspruch bei der dem betreffenden Organ übergeordneten Stelle. Der Staatsanwalt ist nicht befugt, Maßnahmen anderer staatlicher Organe selbst aufzuheben, abzuändern oder ihre Durchführung zu unterbrechen.

§15

(1) Hat der Staatsanwalt Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gesetzesverletzung, so kann er zwecks völliger Aufklärung des Sachverhalts von dem Leiter der Dienststelle, der Einrichtung oder des Betriebes verlangen, daß er eine Revision oder Untersuchung durchführt.

(2) Der Staatsanwalt kann von den im Absatz 1 genannten Stellen auch die Vorlage von Akten und Unterlagen verlangen. Er kann von den dazu zuständigen Stellen die Entbindung von Angestellten von ihrer Pflicht zur Amtsverschwiegenheit fordern.

§16

(1) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, an den Sitzungen des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik teilzunehmen.

(2) Die Landesstaatsanwälte haben das Recht, an den Sitzungen der Landesregierung teilzunehmen.

Anmerkung: Vgl. Anmerkung zu §§ 7 und 9

Dritter Abschnitt

Ermittlungsverfahren und Untersuchungsaufsicht

§17

Der Staatsanwalt führt das Ermittlungsverfahren in Strafsachen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die Umstände der Tat allseitig ermittelt und alle belastenden und entlastenden Umstände aufgeklärt werden. Dem Staats-